



Geschäftsordnung NPC Germany

Stand 12/2025



Das NPC Germany gibt sich gemäß § 23 Abs. 3 der Satzung des DBS die nachfolgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bildet die Basis für ein gemeinsames Wirken im NPC Germany/ Bereich Leistungssport. Das Wirken der Gremien, Ausschüsse und Personen ist von konstruktiver Zusammenarbeit, von offener Kommunikation und Transparenz im Handeln geprägt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

A. Allgemeines

Das NPC Germany verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

Alle Gremien und Kommissionen können ihre Sitzungen in Präsenz, digitaler oder hybrider Form abhalten. Die Gremien mit Beschlusskompetenz sowie Ausschüsse bei Wahlen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist bei Wahlen und Beschlussfassungen nicht möglich. Beschlüsse und Wahlen werden in allen Belangen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Wahlen erfolgt für jede Position ein eigener Wahlgang. Bei Rücktritt einer gewählten/berufenen Person wird unverzüglich eine neue Wahl/Berufung der vakanten Position durchgeführt. Alle Ämter sind funktionsbezogen.

Beschlüsse mit finanziellen oder rechtlichen Auswirkungen für das NPC Germany sind abschließend durch das geschäftsführende Direktorium zu bestätigen. Der Vorstand Leistungssport besitzt ein Vetorecht.

Auf Einladung des Vorsitzenden und/oder vom Vorsitzenden genehmigten Antrag des Gremiums können auch Gäste an den Sitzungen der Kommissionen, Ausschüsse und weiteren Gremien teilnehmen. Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Sitzung versendet.

Die Kommissionen und Ausschüsse werden jeweils nach den paralympischen Sommerspielen neu berufen, spätestens zum 01.01. des Folgejahres, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

B. Das NPC Germany

Dem NPC Germany obliegt die Erfüllung der Aufgaben des DBS im Bereich des nationalen und internationalen Leistungssports.

Das NPC Germany umfasst folgende Gremien:

1. NPC-Versammlung;
2. Direktorium NPC Germany;
3. Vertretung der Aktiven;
4. Vertretung der Trainer;
5. Sportabteilungen/ Sportbeauftragte
6. Anti-Doping-Kommission;
7. Kommission Sportmedizin;
8. Kommission Klassifizierung;
9. Kommission Athletenförderung;
10. Nominierungskommission Paralympische Spiele;
11. Kommission nationaler Sport;
12. Ausschuss Nachwuchsleistungssport.

1. NPC-Versammlung

1.1. Allgemeines

1.1.1. Die NPC-Versammlung ist das spezielle Beratungs- und Informationsforum für den paralympischen Leistungssport.

1.1.2. Das Gremium besitzt keine Beschlusskompetenz.

1.2. Zusammensetzung

1.2.1. Die NPC-Versammlung setzt sich entsprechend § 35 der DBS-Satzung zusammen.

1.2.2. Die leitenden Bundes(honorar)trainer vertreten in der NPC-Versammlung die jeweiligen paralympischen Sportarten.

1.3. Aufgaben

1.3.1. Die NPC-Versammlung übernimmt die Aufgaben entsprechend § 36 der DBS-Satzung.

1.3.2. Das Direktorium kann der NPC-Versammlung weitere Aufgaben übertragen.

1.4. Sitzungen

1.4.1. Die NPC-Versammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

1.4.2. Die NPC-Versammlung wird vom Vorstand Leistungssport unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

1.4.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Direktorium fünf Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

1.4.4. Der Vorsitz obliegt dem Vorstand Leistungssport.

2. Direktorium NPC Germany

2.1. Geschäftsführendes Direktorium

2.1.1. Allgemeines

2.1.1.1. Das geschäftsführende Direktorium steuert, administriert, organisiert und konzipiert den paralympischen Leistungssport.

2.1.1.2. Das Gremium besitzt Beschlusskompetenz.

2.1.2. Zusammensetzung

2.1.2.1. Das geschäftsführende Direktorium NPC Germany setzt sich entsprechend § 32 Abs. (1) lit. a) bis lit. c) der DBS-Satzung zusammen.

2.1.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Vorstand Leistungssport.

2.1.3. Aufgaben

Neben den Verpflichtungen gemäß DBS-Satzung § 33 Abs. (1) hat das geschäftsführende Direktorium insbesondere folgende Aufgaben, die auch an einzelne seiner Mitglieder delegiert werden können:

- a) Budgetierung der Sportarten;
- b) Verabschiedung der sportartspezifischen Kader- und Qualifikationskriterien;
- c) Nominierung zu internationalen Veranstaltungen;
- d) Vergabe von internationalen Veranstaltungen;

- e) Nominierung von Vertretern bei nationalen und internationalen Veranstaltungen, sowie in den nationalen und internationalen Sportfachverbänden;
- f) Entscheidungen in abteilungsübergreifenden sporttechnischen und sportorganisatorischen Fragen;
- g) Aufbau und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Leistungssport;
- h) Bestätigung der Abteilungsleiter, die von der Abteilungsversammlung gewählt wurden, sowie Berufung der Beauftragten für Sportarten ohne eigenständige Abteilung;
- i) Auflösung eines Abteilungsvorstandes bei gleichzeitiger Einberufung der Abteilungsversammlung zwecks Neuwahl oder Berufung eines Beauftragten;
- j) Sportpolitisches Handeln im Sinne des paralympischen Leistungssports auf nationaler und internationaler Ebene;
- k) Sanktionierung gemäß DBS-Rechtsordnung;
- l) Verantwortung für die Aus- und Fortbildung im Leistungssport.

2.1.4. Sitzungen

- 2.1.4.1. Das geschäftsführende Direktorium tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat.
- 2.1.4.2. Tagesordnungspunkte können jederzeit aufgerufen werden.
- 2.1.4.3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums verfügt in strategischen Fragestellungen über eine Stimme.

2.2. Direktorium NPC-Germany

2.2.1. Allgemeines

Das Direktorium bildet das Entscheidungsgremium für allgemeine und übergeordnete Themen im NPC-Germany, unter Berücksichtigung der Gesamtstrategie des DBS.

2.2.2. Zusammensetzung

- 2.2.2.1. Das Direktorium setzt sich entsprechend § 32 Abs. (1) der DBS-Satzung zusammen.
- 2.2.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Vorstand Leistungssport.
- 2.2.2.3. Der Vertreter der Bundessportfachverbände werden jeweils bis zum Ende der nächsten Paralympischen Sommerspielen, spätestens bis zum 01.01.

des Folgejahres, von den Bundessportfachverbänden gewählt, die auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem DBS die Verantwortung für eine Nationalmannschaft übernommen haben. Jeder dieser Bundessportfachverbände kann einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen und verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang in Bezug auf die betroffenen Kandidaten.

2.2.2.4. Vertretungen sind nicht zulässig.

2.2.3. Aufgaben

Neben den Verpflichtungen gemäß DBS-Satzung § 33 Abs. (2) hat das Direktorium insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung der allgemeinen Kader- und Nominierungskriterien;
- b) Verabschiedung der Grundsätze für die Nominierung Paralympische Spiele;
- c) Anerkennung von Bundesstützpunkten und Paralympischen Trainingszentren;
- d) Berufung DBS-Sportarzt Leistungssport.

2.2.4. Sitzungen

2.2.4.1. Das Direktorium tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und wird vom geschäftsführenden Direktorium unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

2.2.4.2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Direktorium drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

2.2.4.3. Jedes Mitglied des Direktoriums verfügt in strategischen Fragestellungen über eine Stimme.

3. Vertretung der Aktiven

3.1. Aktivensprecher der Sportarten

3.1.1. Allgemeines

Die Aktivensprecher der Sportarten setzen sich für die sportartspezifischen Belange der Athleten ein und vertreten diese innerhalb der Strukturen des NPC Germany. Je nach Gremium und Thema sind verschiedene Mitgestaltungsmöglichkeiten für Athleten vorgesehen (Mitbestimmung, Mitsprache, Einbindung und Information).

3.1.2. Zusammensetzung

- 3.1.2.1. Die Athleten aus dem Paralympics-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- und Nachwuchskader 1 einer jeden vom DBS eingerichteten Nationalmannschaft wählen einen Aktivensprecher und ggf. einen Stellvertreter aus ihren Reihen. In nicht-paralympischen Sportarten, in denen keine Bundeskaderathleten berufen werden, sind die Teilnehmer der letzten EM oder WM stimmberechtigt und können selbst kandidieren.
- 3.1.2.2. Kandidieren können auch Athleten, die im vorangegangenen Paralympischen Zyklus einem der unter 3.1.2.1. genannten Bundeskader angehörten.
- 3.1.2.3. In den Mannschaftssportarten können für die Damen- und Herrenmannschaft jeweils ein Aktivensprecher gewählt werden. Beide einigen sich darauf, wer Aktivensprecher und wer Stellvertreter ist. Können sich beide nicht einigen, wird per Los entschieden.
- 3.1.2.4. Die Wahl erfolgt für vier Jahre jeweils im Anschluss an die Paralympischen Sommer- oder Winterspiele. Die Aktivensprecher bleiben jeweils bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- 3.1.2.5. Beim Rücktritt des Aktivensprechers wird der Bundestrainer, die Nationalmannschaft, der Vorstand Leistungssport und der Ausschuss der Aktiven informiert. Der Stellvertreter, sofern gewählt, übernimmt die Aktivenvertretung bis zur nächsten Wahl. Sollten Aktivensprecher und Stellvertreter gleichzeitig zurücktreten, wird zum nächstmöglichen Termin eine Neuwahl angesetzt.

3.1.3. Aufgaben

Die Aktivensprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Interessensvertretung der Aktiven der jeweiligen Sportart;
- b) Einbindung bei der Erstellung der sportartspezifischen Kader- und Qualifikationskriterien.
- c) Stellungnahme zu den jährlichen Kadermeldungen;
- d) Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand der jeweiligen Sportart;
- e) Einbindung bei der Anstellung/Beauftragung eines leitenden Bundes(honorar)trainers.
- f) Einbindung bei der Jahresplanung des Bundestrainers.

3.1.4. Sitzungen

Die Aktivensprecher der Sportarten laden die Bundeskaderathleten ihrer Sportart einmal jährlich zu einer Sitzung ein. In den nicht-paralympischen Sportarten sind es die Teilnehmer der letzten Europa- oder Weltmeisterschaft.

3.2. Ausschuss Aktivensprecher

3.2.1. Allgemeines

Der Ausschuss Aktivensprecher stimmt sich zu sportartübergreifenden Themen ab und repräsentiert diese innerhalb des DBS im Namen aller Athleten.

3.2.2. Zusammensetzung

Der Ausschuss Aktivensprecher setzt sich aus allen unter 3.1. gewählten Aktivensprechern mit einer Stimme je Sportart zusammen.

3.2.3. Aufgaben

Der Ausschuss Aktivensprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Aktivensprecherbeirats;
- b) Wahl des Gesamtaktivensprechers;
- c) Wahl des Stellvertreters des Gesamtaktivensprechers;
- d) Entgegennahme von Berichten des Gesamtaktivensprechers und des Aktivensprecherbeirats;
- e) Mitwirkung in Gremiensitzungen des NPC Germany.

3.2.4. Sitzungen

3.2.4.1. Der Ausschuss Aktivensprecher tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, und wird von dem Gesamtaktivensprecher unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Das Gremium ist wahlberechtigt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

3.2.4.2. Anträge zur Tagesordnung können beim Gesamtaktivensprecher bis zu Beginn der Tagung des Ausschusses eingereicht werden.

3.3. Aktivensprecherbeirat und Gesamtaktivensprecher

3.3.1. Allgemeines

Der Aktivensprecherbeirat und insbesondere der Gesamtaktivensprecher sind oberster Repräsentant der Athleten im DBS und setzt sich für die Belange der Athleten ein.

3.3.2. Zusammensetzung

- 3.3.2.1. Der Gesamtaktivensprecher und der Aktivensprecherbeirat werden vom Ausschuss Aktivensprecher gewählt.
- 3.3.2.2. Der stellvertretende Gesamtaktivensprecher und der Aktivensprecherbeirat besetzen die Ausschüsse und Kommissionen des NPC Germany.
- 3.3.2.3. Weitere Positionen können vom Ausschuss Aktivensprecher eingerichtet werden.
- 3.3.2.4. Eine Person kann mehrere der in 3.3.2.1. genannten Positionen besetzen, wenn nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen.
- 3.3.2.5. Die Besetzung erfolgt für vier Jahre jeweils im Anschluss an die Paralympischen Sommerspiele und dauert bis zur Neuwahl der Nachfolger.
- 3.3.2.6. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Eine Wiederwahl ist auch möglich, wenn man nicht mehr Aktivensprecher oder Stellvertreter in der jeweiligen Sportart ist, aber noch einem Kader im Sinne von Punkt 3.1.2.1 angehört oder im letzten Paralympischen Zyklus angehört hat.
- 3.3.2.7. Alle Mitglieder im Aktivensprecherbeirat müssen im letzten oder aktuellen Paralympischen Zyklus einem der unter 3.1.2.1. genannten Bundeskadern oder Nationalmannschaft angehört haben.

3.3.3. Aufgaben

Der Aktivensprecherbeirat und der Gesamtaktivensprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Aktiven in den Ausschüssen und Gremien des NPC Germany und weiterer Organisationen des Sports;
- b) Mitsprache an der Gestaltung des Leistungssports durch Mitgliedschaft in den Gremien des NPC Germany.

3.3.4. Sitzungen

- 3.3.4.1. Der Aktivensprecherbeirat tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und wird von dem Gesamtaktivensprecher unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.
- 3.3.4.2. Anträge zur Tagesordnung können beim Gesamtaktivensprecher jederzeit eingereicht werden.

4. Vertretung der Trainer

4.1. Trainerausschuss

4.1.1. Allgemeines

Der Trainerausschuss dient dem fachlichen Austausch der Trainer zu sportartübergreifenden Themen innerhalb des NPC Germany.

4.1.2. Zusammensetzung

4.1.2.1. Der Trainerausschuss setzt sich aus dem hauptamtlichen Trainerpersonal der paralympischen Nationalmannschaften sowie den durch das geschäftsführende Direktorium berufenen Chefhonorartrainern zusammen.

4.1.3. Aufgaben

4.1.3.1. Der Trainerausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Trainersprechers und seiner zwei Stellvertreter, wobei jede Sportart nur einmal vertreten sein darf;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Trainersprecher;
- c) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Themen des Leistungssports;
- d) Entwicklung von Vorschlägen für sportfachliche konzeptionelle und strukturelle Rahmenbedingungen im NPC Germany.

4.1.3.2. Der Trainerausschuss kann sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktorium weitere Aufgaben geben.

4.1.4. Sitzungen

4.1.4.1. Der Vorsitz obliegt dem Trainersprecher.

4.1.4.2. Der Trainerausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr und wird von dem Trainersprecher unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

4.1.4.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Trainersprecher spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

4.2. Trainersprecher

4.2.1. Allgemeines

Die Trainersprecher setzen sich für die Interessen und Belange der Trainer in den Kommissionen, Ausschüssen und weiteren Gremien des NPC Germany ein.

4.2.2. Zusammensetzung

4.2.2.1. Die Trainersprecher setzen sich aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammen, die jeweils für einen paralympischen Sommerzyklus von den Mitgliedern des Trainerausschuss gewählt werden.

Das Gremium ist wahlberechtigt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

4.2.2.2. Der Trainersprecher und seine Stellvertreter müssen einer paralympischen Sportart angehören.

4.2.2.3. In Kommissionen und Ausschüssen können nur Trainer der paralympischen Sportarten entsendet werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den Trainersprechern.

4.2.2.4. Der Vorsitz obliegt dem Trainersprecher. Der Vorsitz obliegt dem Trainersprecher.

4.2.3. Aufgaben

4.2.3.1. Die Trainersprecher und seine Stellvertreter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inhaltliche Ausarbeitung der Sitzungen des Trainerausschusses;
- b) Beratung und Vertretung der Mitglieder des Trainerausschusses;
- c) Vermittlung bei Problemen zwischen Trainern und NPC Germany sowie Trainern und Athleten;
- d) Mitarbeit bei der Bearbeitung ausgewählter übergeordneter sportfachlicher Konzepte;
- e) Regelmäßiger Austausch mit dem geschäftsführenden Direktorium des NPC Germany zu aktuellen Themen im Leistungssport;
- f) Mitwirkung in ausgewählten Ausschüssen, Kommissionen und weiteren Gremien des NPC Germany.

4.2.3.2. Die Trainersprecher können sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktorium weitere Aufgaben geben.

4.2.4. Sitzungen

4.2.4.1. Der Trainersprecher und seine zwei Stellvertreter tagen bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr, und werden von dem Trainersprecher unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

4.2.4.2. Anträge zur Tagesordnung können jederzeit vom Trainersprecher und seiner zwei Stellvertreter eingebracht werden.

5. Abteilungen/ Beauftragte

5.1. Allgemeines

Zur Organisation des nationalen Sportbetriebs, für die der DBS verantwortlich zeichnet, können Abteilungen gebildet oder Beauftragte durch das geschäftsführende Direktorium berufen werden.

5.2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Abteilung und des Abteilungsvorstandes sowie die Berufung des Beauftragten sind in der Abteilungsordnung Leistungssport geregelt.

5.3. Aufgaben

Die Aufgaben der Abteilung, des Abteilungsvorstandes und des Beauftragten ist der Abteilungsordnung Leistungssport zu entnehmen.

5.4. Sitzungen

Die Sitzungen werden entsprechend der Abteilungsordnung Leistungssport durchgeführt.

6. Kommission Anti-Doping

6.1. Allgemeines

Die Kommission Anti-Doping ist eigenverantwortlich und unabhängig für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung und Prävention zuständig, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Organen des DBS zugewiesen ist oder von der Nationalen bzw. Internationalen Anti-Doping Agentur übernommen wird.

6.2. Zusammensetzung

6.2.1. Die Kommission Anti-Doping setzt sich entsprechend § 37 Abs. (1) der DBS-Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen:

- a) Anti-Doping Beauftragter des DBS;
- b) Mitglied des Geschäftsführendem Direktorium;
- c) Mitglied Aktivensprecherbeirat;
- d) Mitglied der Trainervertretung;
- e) Mitglied mit juristischer Expertise;
- f) Mitglied mit medizinischer Expertise.

6.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Anti-Doping-Beauftragten.

6.3. Aufgaben

Neben den, gemäß DBS-Satzung § 37 Abs. (2) festgelegten, hat die Kommission Anti-Doping insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Direktoriums;
- b) Erarbeitung von Stellungnahmen;
- c) Inhaltliche Unterstützung der Aufgaben des Referenten Anti-Doping bzw. dem Anti-Doping Beauftragten im DBS;
- d) Krisenmanagement bei Dopingfällen;
- e) Umsetzung und Überwachung des DBS Anti-Doping-Codes.

6.4. Sitzungen

6.4.1. Die Kommission Anti-Doping tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, und wird vom Anti-Doping-Beauftragten unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

6.4.2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Anti-Doping-Beauftragten zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

7. Kommission Sportmedizin

7.1. Allgemeines

Die Kommission Sportmedizin setzt sich für die Gesunderhaltung der Athleten im DBS ein. Dabei berät und entscheidet diese zu sportmedizinischen, physiotherapeutischen und psychologischen Fragestellungen, wie Prävention und Rehabilitation.

7.2. Zusammensetzung

7.2.1. Die Kommission Sportmedizin setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die vom geschäftsführenden Direktorium berufen werden:

- a) Referent Sportmedizin;
- b) Leitender DBS-Sportarzt Leistungssport;
- c) drei weitere Mediziner aus den paralympischen Sportarten;
- d) ein Psychologe/Psychiater;
- e) ein Vertreter Wissenschaft & Ethik.

7.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Referenten Sportmedizin.

7.2.3. Der DBS Anti-Dopingbeauftragte, der Sprecher der DBS-Physiotherapeuten, ein Vertreter der Kommission Klassifizierung und ein Mitglied des Aktivensprecherbeirates sind als ständige Gäste (ohne Stimmberechtigung) zu den Sitzungen der Kommission geladen.

7.2.4. Ein Jurist kann, auf Genehmigung des Vorstand Leistungssports, zu den Sitzungen (beratend ohne Stimmberechtigung) hinzugezogen werden.

7.3. Aufgaben

7.3.1. Die Kommission Sportmedizin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassungen zu medizinischen, physiologischen und psychologischen Themen im Leistungssport;
- b) Erarbeitung und Verabschiedung von Dokumenten sowie Konzeptionen im Bereich Sportmedizin, Sportphysiotherapie und Sportpsychologie;
- c) Inhaltliche Gestaltung der Tagung für Ärzte, Physiotherapeuten und Psychologen des DBS;
- d) Mitwirkung bei der Sicherstellung der medizinischen Betreuung des Team D Paralympics sowie der Nationalmannschaften im DBS;
- e) Beratung der DBS-Geschäftsstelle bei allen sportmedizinischen Themen;
- f) Förderung der medizinischen Wissenschaft;
- g) Beratung der DBS-Sportärzte bei kritischen medizinischen Sachverhalten.

7.3.2. Die Kommission Sportmedizin kann sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktorium weitere Aufgaben geben.

7.4. Sitzungen

7.4.1. Die Kommission Sportmedizin tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und wird vom Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

7.4.2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

8. Kommission Klassifizierung

8.1. Allgemeines

Die Kommission Klassifizierung verantwortet die nationale Klassifizierung und verfolgt die Umsetzung, Einhaltung sowie Weiterentwicklung der internationalen Klassifizierungssysteme für das NPC Germany.

8.2. Zusammensetzung

8.2.1. Die Kommission Klassifizierung setzt sich mindestens aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen, die vom geschäftsführenden Direktorium berufen werden:

- a) Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums;
- b) Referent Klassifizierung;

- c) Mitglied Aktivensprecherbeirat;
- d) Mitglied der Trainervertretung;
- e) Mitglied mit medizinischer Expertise;
- f) nationale Klassifizierer;
- g) internationale Klassifizierer.

8.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Referenten Klassifizierung.

8.3. Aufgaben

8.3.1. Die Kommission Klassifizierung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung, Fortschreibung und Verabschiedung des DBS-Klassifizierungs-codes;
- b) Erarbeitung und Aktualisierung von Grundsatz-erklärungen und Konzeptionen im Bereich der nationalen Klassifizierung;
- c) Genehmigung von sportartspezifischen nationalen Klassifizierungsordnungen;
- d) Entscheidungsbefugnis in abteilungsübergreifenden Fragestellungen im Bereich der Klassifizierung;
- e) Inhaltliche Gestaltung der Tagung für Klassifizierer;
- f) Gewinnung und Ausbildung von nationalen und internationalen Klassifizierern;
- g) Beratung der DBS-Geschäftsstelle, der DBS-Abteilungen und Fachbereiche, der Landesverbänden und Sportfachverbände bei Fragen zur nationalen und internationalen Klassifizierung;
- h) Beratung in Fällen von möglicher vorsätzlicher Täuschung bei der Klassifizierung;
- i) Entscheidung über Einsprüche, Weiterverfolgung oder endgültigen Ablehnung internationaler Klassifizierungsanfragen.

8.3.2. Die Kommission Klassifizierung tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und wird vom Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

8.3.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

9. Kommission Athletenförderung

9.1. Allgemeines

Die Kommission Athletenförderung verantwortet die Kaderberufung und die individuellen Förderentscheidungen im paralympischen Leistungssport.

9.2. Zusammensetzung

9.2.1. Die Kommission Athletenförderung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen, die vom geschäftsführenden Direktorium berufen werden:

- a) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Direktoriums;
- b) Referent Athletenförderung;
- c) Mitglied der Trainersprecher;
- d) stellvertretende Gesamtaktivensprecher

9.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Referenten Athletenförderung.

9.3. Aufgaben

Die Kommission Athletenförderung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kaderberufung der Sommer- und Wintersportarten inklusive der Sonderanträge und Einsprüche;
- b) Entscheidung über die Aufnahme in die Athletenfördermodule der Stiftung Deutsche Sporthilfe und weiterer Partner.

9.4. Sitzungen

9.4.1. Die Kommission Athletenförderung tagt jeweils zum Zeitpunkt der Kadermeldung und bei Bedarf.

9.4.2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

10. Nominierungskommission Paralympische Spiele

10.1. Allgemeines

10.1.1. Der Nominierungskommission obliegt die abschließende Nominierung der Paralympischen Mannschaft für die Paralympischen Spiele.

10.1.2. Für die Paralympischen Spiele werden Grundsätze der Nominierung auf Grundlage der allgemeinen Qualifikationskriterien in ihrer jeweils gültigen Fassung vom NPC-Direktorium erstellt.

10.2. Zusammensetzung

Die Nominierungskommission setzt sich entsprechend § 33 Abs. (2) lit. d) der DBS-Satzung zusammen.

Der Vorsitz obliegt dem Vorstand Leistungssport.

10.3. Aufgaben

- a) Nominierung der Mitglieder der jeweiligen Paralympischen Mannschaft unter Berücksichtigung der allgemeinen Nominierungs- und sportartspezifischen Qualifikationskriterien sowie der Grundsätze der Nominierung.
- b) Entscheidung über die Beantragung und Bestätigung von Bipartite-Plätzen.

10.4. Sitzungen

- 10.4.1. Die Nominierungskommission tagt jeweils vor den Paralympischen Spielen entsprechend der Grundsätze der Nominierung.
- 10.4.2. Die namentliche Zusammensetzung regeln die Grundsätze der Nominierung auf Grundlage der Satzung §33 lit. 2d.

11. Kommission nationaler Sport

11.1. Allgemeines

Die Kommission nationaler Sport entwickelt sportartübergreifende Strategien für einen nachhaltigen und zukunftsfähigen nationalen Sportbetrieb.

11.2. Zusammensetzung

11.2.1. Die Kommission nationaler Sport setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen und wird mit Zustimmung des Verbandsrats berufen. Der Vorschlag zur Besetzung obliegt dem geschäftsführenden Direktorium.

- a) Referent Leistungssport;
- b) Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums;
- c) zwei Abteilungsleiter oder Beauftragte der paralympischen Sportarten;
- d) zwei Vertreter der Landes- und Fachverbände des DBS;
- e) ein Vertreter der Fachbereiche des Deutschen Rollstuhlsportverbandes;
- f) ein Vertreter der Bundessportfachverbände;
- g) Mitglied des Aktivensprecherbeirates.

11.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Referenten Leistungssport.

11.3. Aufgaben

Die Kommission nationaler Sport hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Erarbeitung von sportartübergreifenden Konzepten, Rahmenrichtlinien und Durchführungsbestimmungen zum nationalen Wettkampfbetrieb;
- b) Mitwirkung bei der Fortschreibung der Abteilungs- und Sportordnung;

- c) Abstimmung und Beratung mit den Abteilungen, Beauftragten, Landes- und Fachverbänden sowie Bundessportfachverbände zur Optimierung des nationalen Wettkampfbetriebs;
- d) Bearbeitung von sportartübergreifenden Fragenstellungen zur Finanzierung, Vermarktung und Kommunikation hinsichtlich des nationalen Sportbetriebs.

11.4. Sitzungen

11.4.1. Die Kommission nationaler Sport tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und wird vom Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.

11.4.2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

12. Ausschuss Nachwuchsleistungssport

12.1. Allgemeines

Der Ausschuss Nachwuchsleistungssport ist ein beratendes Fachgremium zur Förderung und Weiterentwicklung des Nachwuchsleistungssports. Das Gremium initiiert Maßnahmen im Bereich Nachwuchsleistungssport.

12.2. Zusammensetzung

12.2.1. Der Ausschuss Nachwuchsleistungssport wird vom geschäftsführenden Direktorium berufen und setzt sich zusammen aus:

- a) Referent Nachwuchsleistungssport;
- b) Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums;
- c) zwei Talentscouts der Landes- und Fachverbände;
- d) zwei Leistungssportkoordinatoren der Landes- und Fachverbände des DBS;
- e) zwei (Nachwuchs)Bundestrainer;
- f) Mitglied des Aktivensprecherbeirates;
- g) Vertreter DBSJ.

12.2.2. Der Vorsitz obliegt dem Referenten Nachwuchsleistungssport.

12.3. Aufgaben

Der Ausschuss Nachwuchsleistungssport hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Fortschreibung von Konzepten, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Gewinnung, Sichtung und Förderung von paralympischen Nachwuchsathleten;
- b) Unterstützung und Beratung aller Akteure des Nachwuchsleistungssports;
- c) Unterstützung bei der Traineraus- und -weiterbildung;
- d) Netzwerkarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen, Institutionen und weiteren Partnern.

12.4. Sitzungen

12.4.1. Der Ausschuss Nachwuchsleistungssport tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Tagesordnungspunkte können fristungebunden bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 03.12.2025 beschlossen.